

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem DigitalPakt Schule (DigiPakt-Richtlinie)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen, Begriffsdefinitionen

- 1.1. Zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der digitalen Bildungsinfrastruktur, für die Vernetzung von Schulen und ihre Ausstattung mit IT- Systemen, gewährt das Land Sachsen-Anhalt Zuwendungen aus Bundesmitteln auf der Grundlage
 - a) der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 vom 17. Mai 2019 (im Folgenden Verwaltungsvereinbarung);
 - b) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2017 (GVBl. LSA S. 55), in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. Februar 2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. des MF vom 21. Dezember 2017, MBl. LSA S. 211) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-Gk) in der jeweils geltenden Fassung;
 - c) des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses (RdErl. des MF vom 6. Juni 2016, MBl. LSA S. 383) in der jeweils geltenden Fassung.
- 1.2. Zweck der Zuwendungen ist es, trägerneutral lernförderliche und belastbare, interoperable und sichere Vernetzungs- und Lehr-Lern-Infrastrukturen zu etablieren sowie vorhandene Strukturen zu optimieren. Die Finanzhilfen dienen der Förderung von Investitionen in die kommunale Infrastruktur allgemeinbildender Schulen und beruflicher Schulen in öffentlicher Trägerschaft sowie in die Infrastruktur anerkannter Schulen in freier Trägerschaft. Die Berücksichtigung von freien Trägern beruht auf deren landesweitem Anteil an der Zahl der Schülerinnen und Schüler. Für die Schulen in freier Trägerschaft übernimmt der Schulträger die Rechte und Verpflichtungen der Kommunen gem. Verwaltungsvereinbarung.
- 1.3. Bei gegebenem schulfachlichen Erfordernis ist bei der Planung und Realisierung von Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinie § 5 des Gesetzes des

Landes Sachsen-Anhalt zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen
(Behindertengleichstellungsgesetz Sachsen-Anhalt - BGG LSA) vom 16.
Dezember 2010, GVBl. LSA S. 584 zu beachten.

- 1.4. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.5. Schulen in Landesträgerschaft können Zuweisungen entsprechend den Schülerzahlen und dem Schülerrichtwert gem. Anlage 1 Zuweisungen aus dem DigitalPakt erhalten. Das Zuweisungsverfahren wird gesondert geregelt.

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Gefördert werden Investitionsmaßnahmen in Schulgebäuden und auf Schulgeländen einschließlich der Planung, der Beschaffung, dem Aufbau und der Inbetriebnahme (Integration, Umsetzung und Installation) in den Bereichen

- a) Aufbau oder Verbesserung der digitalen Vernetzung/Verkabelung sowie flankierende Verkabelungsmaßnahmen zur Landesinitiative „ITN-XT AK 4 + Glasfaser an die Schulen“ auf den Schulgeländen;
- b) schulisches WLAN;
- c) Aufbau und Weiterentwicklung digitaler Lehr-Lern-Infrastrukturen (zum Beispiel Lernplattformen, pädagogische Kommunikations- und Arbeitsplattformen, Portale, Cloud-Angebote), soweit sie im Vergleich zu bestehenden regionalen/ überregionalen und bisher genutzten Angeboten pädagogische oder funktionale Vorteile bieten;
- d) Anzeige- und Interaktionsgeräte (zum Beispiel interaktive Tafeln, Displays nebst zugehöriger Steuerungsgeräte) zum Betrieb in der Schule, mit Ausnahme von Geräten für überwiegend verwaltungsbezogene Funktionen;
- e) digitale Arbeitsgeräte, insbesondere für die technisch-naturwissenschaftliche Bildung oder die berufsbezogene Ausbildung;
- f) schulgebundene Laptops, Notebooks und Tablets als mobile Endgeräte wenn
 - 1) die Schule über die Infrastruktur verfügt, die nach Nummer 2.1 a) und 2.1 b) förderfähig ist oder diese durch den Schulträger beantragt ist und

- 2) spezifische fachliche oder pädagogische Anforderungen solche Geräte erfordern und dies im technisch-pädagogischen Einsatzkonzept der Schule dargestellt ist und
 - 3) bei Anträgen für allgemeinbildende Schulen die Gesamtkosten für mobile Endgeräte für allgemeinbildende Schulen am Ende der Laufzeit des „DigitalPakts Schule“ entweder
 - 3.1) 20 Prozent des Gesamtinvestitionsvolumens für alle allgemeinbildenden Schulen pro Schulträger nicht überschreiten oder
 - 3.2) 25 000 Euro je einzelner Schule nicht überschreiten.
- 2.2. Sofern die Infrastruktur gemäß Nummer 2.1 a) und b) an einer Schule zum Zeitpunkt der Beantragung mobiler Endgeräte gemäß Nummer 2.1 f) noch nicht vorhanden ist, erfolgt die Bewilligung der Mittel für mobile Endgeräte für diese Schule bis zur Herstellung dieser Infrastruktur unter aufschiebender Bedingung des Nachweises über den erfolgten Aufbau der Infrastruktur nach Nummer 2.1 a) und b) (Sperrvermerk).
- 2.3. Zu beschaffende digitale Infrastrukturen müssen technologieoffen, erweiterungs- und anschlussfähig an regionale, landesweite oder länderübergreifende Systeme sein.
- 2.4. Investive Begleitmaßnahmen werden nur gefördert, wenn ein unmittelbarer und notwendiger Zusammenhang mit Investitionsmaßnahmen besteht. Zu den investiven Begleitmaßnahmen zählen auch projektvorbereitende und begleitende Beratungsleistungen externer Dienstleister, die einer möglichst wirtschaftlichen Umsetzung und Nutzung der Leistungen nach Nummer 2.1 dienen. Die Summe dieser Kosten wird maximal in einer Höhe von 20 v. H. der gesamten Projektkosten gefördert.
- 2.5. Nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören
- a) laufende Ausgaben des Zuwendungsempfängers (Personalausgaben, Sachausgaben);
 - b) Ausgaben für Betrieb, Wartung und IT-Support der geförderten Infrastrukturen;
 - c) Ausgaben für überwiegend für Verwaltungsaufgaben genutzte Geräte;
 - d) Ausgaben für die Beschaffung von Smartphones.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1. Zuwendungsempfänger sind die in der Anlage 1 mit Stichtag vom 15. März 2019 aufgeführten Träger von kommunalen Schulen sowie Träger von anerkannten Ersatzschulen (freie Träger), die gemäß § 18 Abs. 1 und 2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) Finanzhilfen für Schulstandorte in Sachsen-Anhalt erhalten. Zuwendungsempfänger für diese Schulen sind deren Träger im Sinne des § 2 Abs. 3 SchulG LSA.
- 3.2. Verbandsgemeinden, die in Vorhaben investieren wollen, bei denen die Aufgabenzuständigkeit oder das Eigentum bei einer Mitgliedsgemeinde liegen, haben im Rahmen der Antragstellung das Einvernehmen mit der Mitgliedsgemeinde nachzuweisen.
- 3.3. Förderfähig sind auch Investitionen, die im Rahmen der Zusammenarbeit im Sinne des § 66 Abs.1 SchulG LSA auf der Grundlage einer Zweckvereinbarung durch einen anderen Aufgabenträger realisiert werden.
- 3.4. Investitionsvorhaben, bei denen sich der Zuwendungsempfänger zur Erledigung der von ihm wahrzunehmenden Aufgaben über den Lebenszyklus des Vorhabens eines Privaten im Rahmen einer vertraglichen Zusammenarbeit bedient (Öffentlich-private Partnerschaft) sind nicht förderfähig.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1. Eine Zuwendung wird nur gewährt, wenn der Antragsteller Eigentümer oder Erbbauberechtigter des betroffenen Grundstücks ist oder vertraglich zur Vornahme der Investition berechtigt ist.
- 4.2. Investitionen können gefördert werden, wenn sie nach dem 1. August 2019 begonnen wurden. Vor dem 1. August 2019 aber nach dem 17. Mai 2019 begonnene aber noch nicht durch Abnahme aller Leistungen abgeschlossene Maßnahmen, können gefördert werden, wenn es sich um selbständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt. Soweit ein selbständiger Abschnitt gefördert wird, sind die Angaben im Verwendungsnachweis auf den selbständigen Abschnitt und nicht auf die Gesamtmaßnahme zu beziehen.
- 4.3. Die begünstigten Schulträger mit mehreren Schulen/Standorten stellen vorrangig sicher, dass mit der Verwendung gem. Nummer 2.1 a) bis f) des zugewiesenen schülerbezogenen Gesamtbudgets für alle Schulen/ Standorte in ihrem Zuständigkeitsbereich die Mindeststandards für die digitalen Vernetzung/Verkabelung gem. Nummer 2.1 a) und b) in allen Schulgebäuden entsprechend den Leitlinien zur IT-Ausstattung des Landes Sachsen-Anhalt gewährleistet sind.

- 4.4. Zuwendungsfähig sind Ausgaben, welche für die unter Nummer 2.1 a) bis f) benannten Leistungen bis zum 31. Dezember 2024 erbracht und gegenüber der Bewilligungsbehörde zur Erstattung angemeldet wurden.
- 4.5. Vorhaben im Sinne dieser Richtlinie sind förderfähig, wenn
- a) die konkreten infrastrukturellen Komponenten gem. Nummer 2.1 a) - f), sowie die mit der Förderung angestrebten Strukturverbesserungen entsprechend der Leitlinien zur IT-Ausstattung von Schulen des Landes Sachsen-Anhalt dargelegt sind. Die Anträge für die Investitionsmaßnahmen müssen eine Bestandsaufnahme bestehender und benötigter Ausstattung mit Bezug zum beantragten Fördergegenstand und eine Bestandsaufnahme der aktuellen Internetanbindung enthalten und
 - b) ein konkretes und nachvollziehbares technisch-pädagogisches Einsatzkonzept der jeweiligen Schule vorliegt, das auf der Basis des Medienbildungskonzepts bzw. des Schulprogramms der in den Antrag einbezogenen Schule und der Leitlinien zur IT-Ausstattung von Schulen erstellt wurde,
 - c) das unter b) genannte Einsatzkonzept von der Koordinierungsstelle für nachhaltige digitale Infrastrukturen für Unterricht und Schulen im Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung für die Erfüllung der pädagogischen Ziele als förderwürdig anerkannt wurde. Die Leitlinien zur IT-Ausstattung von Schulen und die Handreichung zur Erstellung von Medienbildungskonzepten stehen auf der Website des Landesverwaltungsamtes (www.lvwa.sachsen-anhalt.de/) und auf dem Bildungsserver (www.bildung-lsa.de/medienberatung.html) zur Verfügung.
 - d) die Antragsteller die Gesamtfinanzierung des Vorhabens im Rahmen eines Finanzierungskonzeptes sicherstellen und freie Träger durch Vorlage von Nachweisen die Finanzierungssicherheit gewährleisten.

5. Art, Höhe und Umfang der Zuwendungen

- 5.1. Die maximale Höhe des schülerbezogenen Förderbudgets für die antragsberechtigten Schulträger nach Nummer 3 ergibt sich aus Anlage 1.
- 5.2. Die Zuwendung wird im Rahmen des Förderbudgets projektbezogen als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung in Höhe von bis zu 90 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

- 5.3. Der Zuwendungsempfänger beteiligt sich mit mindestens 10 v. H. an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der Investitionsmaßnahmen. Unbare Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers werden nicht anerkannt. Die Eigenanteile dürfen nicht durch EU-Mittel ersetzt werden. Auch dürfen die Bundesmittel nicht zur Kofinanzierung von durch EU-Mittel geförderten Programmen genutzt werden.
- 5.4. Doppelförderungen sind unzulässig. Im Antrag ist anzugeben, ob und wofür einander ergänzende Fördermaßnahmen des Bundes beantragt, bewilligt oder gewährt wurden, insbesondere für Fördermaßnahmen nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz und nach dem Breitbandausbauprogramm.

6. Festlegungen zum Verfahren

- 6.1. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV und die VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Abweichend von Nummer 3 der ANBest-P sind die Träger von anerkannten Ersatzschulen (freie Träger) verpflichtet, die einschlägigen Vergabevorschriften für öffentliche Auftraggeber auf Grund des vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeordnung (VgV) sowie des Landesvergabegesetzes (LVG) oder anderer Rechtsvorschriften einzuhalten,

- 6.2. Die Mittel werden auf Antrag gewährt. Antragsannahmende Stelle sowie die Bewilligungsstelle ist das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 306, Maxim-Gorki-Straße 7, 06114 Halle (Saale). Die Anträge sind vom Schulträger für jede Schule einzeln zu stellen, können aber als Sammelantrag eingereicht werden.
- 6.3. Die Anträge müssen bis spätestens zum 30. Juni 2021 unter Verwendung des von der Bewilligungsbehörde nach Nummer 6.3. unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de/ zur Verfügung gestellten Formblatts nebst den dort verlangten Anlagen gestellt werden. Mittel, für die bis dahin die erforderlichen Anträge und antragsbegründenden Unterlagen nicht vorliegen, werden nach dem 31. Juli 2021 nach Maßgabe von Nummer 6.12 Sätze 2-4 anderweitig verteilt.

- 6.4. Soweit der Antragsteller / Zuwendungsempfänger tabellarische Aufstellungen im Rahmen der Antragstellung, der Zahlungsanforderungen oder der Verwendungsnachweisprüfung vorzulegen hat, sind diese der Bewilligungsbehörde auch in bearbeitbarer elektronischer Form zu übermitteln. Sofern dies zur Vereinfachung der Verwaltungsvorgänge beiträgt, gilt dies auf Verlangen der Bewilligungsbehörde auch für weitere vorzulegende Unterlagen.
- 6.5. Der Zuschuss darf, abweichend von Nummer 1.4 der ANBest-P und Nummer 1.2 der ANBest-GK, nur insoweit und nicht eher abgefordert werden, als er für bereits erfolgte Zahlungen benötigt wird. Die Auszahlung der bewilligten Zuwendungen beantragt der Zuwendungsempfänger mittels eines Formblatts bei der Antrags- und Bewilligungsbehörde. Die hierfür auszufüllenden Formulare können unter www.lwwa.sachsen-anhalt.de/ abgerufen werden.

Es sind bezahlte Rechnungen über förderfähige Ausgaben sowie die dazugehörigen Zahlungsnachweise (Kontoauszüge) im Original oder als beglaubigte Abschrift vorzulegen. Soweit Rechnungen und Zahlungsbelege nur noch in elektronischer Form vorliegen, können diese als Originalbelege anerkannt werden. Die Auszahlung der Fördermittel an den Zuwendungsempfänger erfolgt in der Regel innerhalb von 30 Tagen nach dem Eingang der vollständigen zahlungsbegründenden Unterlagen auf ein vom Zuwendungsempfänger zu benennendes Konto. Eine Weitergabe der Fördermittel an Dritte ist nicht zulässig.

- 6.6. Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, Prüfungen bei den Zuwendungsempfängern vorzunehmen. Der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt ist gem. Nummer 7.3 ANBest-P/ ANBest-GK zu § 44 LHO bei allen Zuwendungsempfängern zur Prüfung berechtigt. Die Prüfrechte der Bewilligungsbehörde bleiben unberührt.
- 6.7. Die Zuwendungsempfänger erteilen der Bewilligungsbehörde die benötigten Auskünfte, insbesondere soweit diese zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen oder zur Beantwortung von Berichtsaufforderungen des Bundes benötigt werden.
- 6.8. Die Zuwendungsempfänger berichten der Bewilligungsbehörde unverzüglich, soweit absehbar wird, dass sie die nach Anlage 1 zur Verfügung stehenden Förderbudgets nicht vollständig in Anspruch nehmen können.
- 6.9. Abweichend von den Vorgaben der VV/VV-GK zu § 44 LHO gelten die mit dem letzten Zahlungsantrag eingereichten Unterlagen als Verwendungsnachweis. Die Prüfungen im Rahmen der Verwaltungskontrolle im Zusammenhang mit dem Erstattungsantrag gelten als Verwendungsnachweisprüfung im Sinne der VV/VV-GK zu § 44 LHO. Mit dem letzten Zahlungsantrag hat der Zuwendungsempfänger zusätzlich einen Sachbericht vorzulegen.

- 6.10. Beträge, die nicht oder nicht zweckentsprechend verwendet wurden, werden in Höhe des Finanzierungsanteils des Bundes an den Bund zurückgezahlt, wenn der zurückzuzahlende Betrag 1.000 Euro je Maßnahme übersteigt.
- 6.11. Zurückzuzahlende Mittel sind zu verzinsen und an den Bund abzuführen. Der Zinssatz entspricht dem vom Bundesministerium der Finanzen jeweils durch Rundschreiben an die obersten Bundesbehörden bekanntgegebenen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben, der zum Zeitpunkt des Mittelabrufs gültig ist; der Zinssatz beträgt jedoch mindestens 0,1 Prozent jährlich.
- 6.12. Werden von einem Zuwendungsempfänger Mittel zurückgezahlt und stellt der Bund diese Mittel nochmals für das Land Sachsen-Anhalt bereit, können diese Mittel bis zum 31.12.2021 erneut von dem Zuwendungsempfänger gemäß Anlage 1 im Rahmen für weitere Maßnahmen beantragt werden. Nach dem 31.12.2021 werden die Mittel an denselben Zuwendungsempfänger nur dann wieder ausbezahlt, wenn der Zuwendungsempfänger über ein bereits genehmigtes oder beantragtes Projekt verfügt. Ansonsten werden die Mittel an andere Zuwendungsempfänger ausgezahlt, deren bereits abrechenbare Investitionen in förderfähige Vorhaben beantragt wurden. Das Land ist berechtigt, nach dem 31.12.2021 Kriterien für die Verteilung zu benennen.

7. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

8. Informations- und Publizitätsmaßnahmen

Der Zuwendungsempfänger stellen sicher, dass auf die Förderung durch den Bund aus dem DigitalPakt Schule auf Hinweisschildern und nach Fertigstellung in geeigneter Form hingewiesen wird. Das Land behält sich vor, von den Zuwendungsempfängern zu verwendende Gestaltungsvorlagen vorzugeben.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Verteilung der Fördermittel aus dem DigitalPakt Schule auf die öffentlichen und freien Schulträger im Land Sachsen-Anhalt

lfd. Nr.	Schulträger	Anzahl der Schüler (Köpfe)	Fördermittel in €
1	Stadt Dessau-Roßlau	8.203	4.194.167
2	Stadt Halle (Saale)	26.652	13.627.081
3	Landeshauptstadt Magdeburg	25.393	12.983.358
4	Altmarkkreis-Salzwedel	5.703	2.915.925
5	Landkreis Anhalt-Bitterfeld	10.506	5.371.684
6	Landkreis Börde	10.216	5.223.408
7	Burgenlandkreis	9.029	4.616.498
8	Landkreis Harz	14.270	7.296.205
9	Landkreis Jerichower Land	5.664	2.895.985
10	Landkreis Mansfeld-Südharz	8.339	4.263.704
11	Saalekreis	11.920	6.094.657

12	Salzlandkreis	9.967	5.096.095
13	Landkreis Stendal	7.904	4.041.289
14	Landkreis Wittenberg	7.549	3.859.779
15	VBG An der Finne	357	182.533
16	VBG Arneburg-Goldbeck	286	146.231
17	VBG Beetzendorf-Diesdorf	466	238.264
18	VBG Droyßiger-Zeitzer Forst	261	133.448
19	VBG Egelner Mulde	356	182.022
20	VBG Elbe-Havel-Land	255	130.381
21	VBG Elbe-Heide	319	163.104
22	VBG Flechtingen	423	216.279
23	VBG Goldene Aue	252	128.847
24	VBG Mansfelder Grund-Helbra	393	200.940
25	VBG Obere Aller	475	242.866
26	VBG Saale-Wipper	355	181.510
27	VBG Seehausen (Altmark)	288	147.253

28	VBG Unstruttal	420	214.745
29	VBG Vorharz	349	178.443
30	VBG Weida-Land	231	118.110
31	VBG Westliche Börde	272	139.073
32	VBG Wethautal	306	156.457
33	Aken (Elbe)	216	110.440
34	Allstedt	247	126.290
35	Annaburg	196	100.214
36	Arendsee (Altmark)	241	123.223
37	Arnstein	171	87.432
38	Aschersleben	1.551	793.021
39	Bad Dürrenberg	362	185.089
40	Bad Lauchstädt	319	163.104
41	Bad Schmiedeberg	232	118.621
42	Ballenstedt	296	151.344
43	Barby (Elbe)	210	107.372

44	Barleben	395	201.962
45	Bernburg (Saale)	888	454.032
46	Biederitz	321	164.126
47	Bismark (Altmark)	284	145.208
48	Bitterfeld-Wolfen	1.124	574.698
49	Blankenburg (Harz)	621	317.515
50	Bördeland	224	114.530
51	Braunsbedra	366	187.135
52	Burg	729	372.735
53	Calbe (Saale)	253	129.358
54	Coswig (Anhalt)	394	201.451
55	Eisleben	756	386.540
56	Elbe-Parey	210	107.372
57	Elsteraue	228	116.576
58	Falkenstein (Harz)	136	69.536
59	Gardelegen	711	363.532

60	Genthin	480	245.422
61	Gerbstedt	225	115.042
62	Gommern	360	184.067
63	Gräfenhainichen	349	178.443
64	Halberstadt	1.115	570.096
65	Haldensleben	672	343.591
66	Harzgerode	178	91.011
67	Havelberg	191	97.658
68	Hecklingen	249	127.313
69	Hettstedt	358	183.044
70	Hohe Börde	730	373.247
71	Hohenmölsen	287	146.742
72	Huy	203	103.793
73	Ilseburg (Harz)	282	144.186
74	Jerichow	161	82.319
75	Jessen (Elster)	446	228.038

76	Kabelsketal	313	160.036
77	Kalbe (Milde)	270	138.050
78	Kemberg	289	147.765
79	Klötze	329	168.217
80	Könnern	672	343.591
81	Köthen (Anhalt)	724	370.179
82	Landsberg	551	281.725
83	Leuna	437	223.437
84	Lützen	254	129.869
85	Mansfeld	197	100.725
86	Merseburg (Saale)	1.117	571.118
87	Möckern	408	208.609
88	Möser	313	160.036
89	Mücheln (Geiseltal)	304	155.434
90	Muldestausee	349	178.443
91	Naumburg (Saale)	989	505.672

92	Niedere Börde	319	163.104
93	Nienburg (Saale)	145	74.138
94	Nordharz	217	110.951
95	Oberharz am Brocken	273	139.584
96	Oebisfelde-Weferlingen	530	270.987
97	Oranienbaum-Wörlitz	243	124.245
98	Oschersleben (Bode)	494	252.581
99	Osterburg (Altmark)	328	167.705
100	Osternienburger Land	231	118.110
101	Osterwieck	412	210.654
102	Petersberg	369	188.668
103	Quedlinburg	676	345.637
104	Querfurt	344	175.886
105	Raguhn-Jeßnitz	298	152.366
106	Salzatal	421	215.256
107	Salzwedel	781	399.323

108	Sandersdorf-Brehna	455	232.640
109	Sangerhausen	841	430.001
110	Schkopau	526	268.942
111	Schönebeck (Elbe)	896	458.122
112	Seegebiet Mansfelder Land	275	140.607
113	Seeland	242	123.734
114	Staßfurt	699	357.396
115	Stendal	1.281	654.971
116	Südharz	249	127.313
117	Südliches Anhalt	408	208.609
118	Sülzetal	513	262.295
119	Tangerhütte	336	171.796
120	Tangermünde	314	160.547
121	Teuchern	206	105.327
122	Teutschenthal	328	167.705
123	Thale	453	231.617

124	Wanzleben-Börde	506	258.716
125	Weißenfels	1.265	646.790
126	Wernigerode	916	468.348
127	Wettin-Löbejün	306	156.457
128	Wittenberg	1.373	702.010
129	Wolmirstedt	423	216.279
130	Zahna-Elster	288	147.253
131	Zeitz	1.340	685.138
132	Zerbst (Anhalt)	659	336.945
133	Zörbig	292	149.299
134	Adam-Olearius-Schule e.V.	311	159.013
135	AHA e.V.	277	141.629
136	BBI - Akademie für berufliche Bildung gGmbH	306	156.457
137	Bildungspark Müheln gemeinnützige GmbH	216	110.440
138	Bildungszentrum Dessau gGmbH	267	136.516
139	Bodelschwingh-Haus Wolmirstedt Schulen und Internat gGmbH	327	167.194

140	BZG Ostharz gGmbH	56	28.633
141	Campus Lützen e.V.	273	139.584
142	CELOOK Schulträger GmbH	546	279.168
143	Christliche Akademie für Gesundheits- und Pflegeberufe Halle gGmbH	102	52.152
144	Christlicher Schulverein Halberstadt e.V.	114	58.288
145	Christliches Jugenddorfwerk Deutschlands gemeinnütziger e. V. (CJD)	913	466.814
146	COR - Bildung gemeinnützige GmbH	65	33.234
147	Deutsches Erwachsenen-Bildungswerk in Sachsen-Anhalt e. V.	24	12.271
148	Diakonieverein e.V. Bitterfeld-Wolfen- Gräfenhainichen	68	34.768
149	Diakonissen-Mutterhaus "Neuvandsburg" im Deutschen Gemeinschafts- Diakonieverband Marburg e.V.	105	53.686
150	Donner + Kern gGmbH	45	23.008
151	Dr. P. Rahn & Partner Schulen in freier Trägerschaft gemeinnützige Schulgesellschaft mbH	195	99.703
152	DRK Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.	81	41.415
153	EBG - Europäisches Bildungswerk für Beruf und Gesellschaft gGmbH	1.074	549.133
154	ECOLE Stiftung	928	474.483
155	Edith-Stein-Schulstiftung des Bistums Magdeburg	3.273	1.673.474

156	ems & medi-Z gemeinnützige GmbH	72	36.813
157	Erste Kreativitätsschule Sachsen-Anhalt e.V.	156	79.762
158	Euro-Schulen gemeinnützige Gesellschaft für berufliche Bildung und Beschäftigung mbH Niederlassung für Sachsen-Anhalt	936	478.574
159	Evang. Schulverein Halle e.V.	124	63.401
160	Evangelische Grundschule Halle - Saalkreis e.V.	82	41.926
161	Evangelische Johannes-Schulstiftung	1.169	597.706
162	Evangelische Landeskirche Anhalts	499	255.137
163	Evangelische Schulstiftung in Mitteldeutschland	204	104.305
164	Evangelische Stiftung Neinstedt	184	94.079
165	Evangelisches Schulprojekt Burgenlandkreis e.V.	210	107.372
166	Evangelisches Schulzentrum Lutherstadt Wittenberg e.V.	219	111.974
167	FIT – Ausbildungs – Akademie gGmbH	344	175.886
168	Förderverein Grundschule Angern e.V.	56	28.633
169	Freie Ganztagschule Altmark e. V.	280	143.163
170	Freie Grundschule Riestedt gGmbH	149	76.183
171	Freie Montessori Schule Schönebeck e.V.	68	34.768

172	Freie Montessori-Schule Aschersleben e.V.	86	43.972
173	Freie Schule Altmark e.V.	39	19.941
174	Freie Waldorfschule Halle e.V.	294	150.321
175	Freie Waldorfschule Magdeburg e.V.	770	393.698
176	Gemeinschaftsschule für (H)alle e. V.	498	254.626
177	Gesamtschule im Gartenreich e. G.	295	150.833
178	Grundschule am Kirchplatz gGmbH	77	39.370
179	Hans Klein Privatschule gGmbH	103	52.664
180	Happy Children gGmbH	222	113.508
181	IBB Institut für berufliche Bildung A. Gesche	147	75.161
182	IBLM Interessengemeinschaft Bildung Leuna-Merseburg e. V.	66	33.746
183	Initiative zur Förderung aktiver und freier Pädagogik e.V.	96	49.084
184	Institut Braune gGmbH	258	131.915
185	Internatsschule Hadmersleben gGmbH	165	84.364
186	IWK - Institut für Weiterbildung in der Kranken- & Altenpflege gGmbH	1.326	677.979
187	Klusstiftung	54	27.610

188	Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt Börde e.V.	62	31.700
189	Kuratorium des Ökumenischen Domgymnasiums Magdeburg e.V	1.040	531.749
190	Landschulheim Grovesmühle gGmbH	338	172.818
191	Ludwig Fresenius Schulen Erfurt gem. GmbH	54	27.610
192	MBA Medizinische Berufs-Akademie GmbH	732	374.269
193	Montessori-Gesellschaft Halle e.V	169	86.409
194	Neue Schule Magdeburg gGmbH	214	109.418
195	Oskar Kämmer Schule Gemeinnützige Bildungsgesellschaft mbH	1.274	651.392
196	Paritätisches Bildungswerk Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.	267	136.516
197	Private Gymnasien/Private Sekundarschulen gGmbH	670	342.569
198	Privatschulen "Altmark" gGmbH	202	103.282
199	Riesenklein gGmbH	227	116.064
200	Schulz, Völz gGmbH	38	19.429
201	Sky Pflegeakademie gGmbH	63	32.212
202	Sozialakademie Sangerhausen gGmbH	60	30.678
203	St. Johannis GmbH - gemeinnützige Gesellschaft für soziale Dienstleistungen	42	21.474

204	Stiftung Evangelische Jugendhilfe St. Johannis Bernburg	224	114.530
205	Trägerverein der e.V. Schulen im Kichchenkreis Wittenberg e.V.	228	116.576
206	Verein evangelische Grundschule Magdeburg e.V.	169	86.409
207	Verein für christliche Bildung Stephan Praetorius e.V.	79	40.392
208	Verein Gemeinschaftsschule Anhalt e.V.	388	198.383
209	WBS TRAINING Schulen gemeinnützige GmbH	234	119.643

Rechenweg:

- 1) Der Bund stellt dem Land Sachsen-Anhalt insgesamt 137.582.000 € zur Verfügung.
- 2) Gemäß Verwaltungsvereinbarung sind davon je 5%, also insgesamt 13.758.200 €, für Landesweite und länderübergreifende Projekte vorreserviert. Diese Projekte werden zentral durch das Ministerium für Bildung koordiniert.
- 3) Die verbleibenden 123.823.800 € werden entsprechend der Schülerzahl (Köpfe) auf die öffentlichen Schulträger und die Träger freier Schulen, die Finanzhilfen nach § 18 Abs. 1 oder 2 SchulG LSA erhalten, aufgeteilt.
- 4) Die öffentlichen Schulträger beschulten zu den Stichtagen 22.08.2018 (abS) und 02.11.2018 (bbS) insgesamt 216.588 Schülerinnen und Schüler, die Schulen in freier Trägerschaft, die Finanzhilfen nach § 18 Abs. 1 oder 2 SchulG LSA erhalten, insgesamt 25.588 Schülerinnen und Schüler. Die Schulen in freier Trägerschaft, die keine Finanzhilfen nach § 18 Abs. 1 oder 2 SchulG LSA erhalten bleiben hier unberücksichtigt.
- 5) Auf die öffentlichen Schulträger werden mithin insgesamt 110.740.739 € aufgeteilt; davon 1.152.974 € in einem gesonderten Zuweisungsverfahren für die Schulen in Trägerschaft des Landes. Auf die freien Träger, die Finanzhilfen nach § 18 Abs. 1 oder 2 SchulG LSA erhalten werden insgesamt 13.083.061 € aufgeteilt. Das heißt, je Schülerin oder Schüler werden trägerneutral Fördermittel in Höhe von rund 511 € ausgereicht.